

## **Satzung der Stadt Kreuztal** **über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kreuztal vom 03.03.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW.S. 496) und der §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG NW – zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Kreuztal in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck**

(1) Die Stadt Kreuztal errichtet und unterhält zur Unterbringung obdachloser Personen Obdachlosenunterkünfte.

(2) Bestehende Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Kreuztal sind:

- a) im Stadtteil Fellinghausen „Zum Hohlen Stein 25“,
- b) im Stadtteil Buschhütten „Hüttenstr. 2“,
- c) im Stadtteil Ferndorf „Zitzenbachstr. 15“,
- d) im Stadtteil Krombach „Unter der Hohen Fuhr 28“.

Alle zukünftig zu errichtenden, anzumietenden, anzukaufenden oder sonst in Anspruch zu nehmenden Gebäude und Wohnungen für Zwecke der Vermeidung von Obdachlosigkeit gelten als Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in dieser.

### **§ 2 Nutzung der Obdachlosenunterkünfte und Änderung des Nutzungsrechts**

(1) Das Benutzungsverhältnis wird durch eine Ordnungsverfügung der Stadt Kreuztal als örtlicher Ordnungsbehörde begründet. Zur Benutzung der Obdachlosenunterkunft sind nur die in der Ordnungsverfügung genannten Personen berechtigt.

Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Kreuztal. Dies gilt auch für Familienangehörige, soweit es sich nicht um Familienzuwachs infolge von Geburt handelt.

Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume besteht nicht.

Den Benutzern werden über die Einweisung folgende Unterlagen schriftlich zugestellt:

1. eine Ordnungsverfügung, in der die eingewiesene Person und die zugewiesene Unterkunft sowie die Höhe der Benutzungsgebühr bezeichnet sind,
2. je eine Abschrift der Satzung und der Hausordnung.

(2) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt Kreuztal widerrufen werden, wenn

- a) der Grund der Einweisung entfällt;
- b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist;
- c) der Benutzer durch sein Verhalten dazu Anlass gibt;
- d) die jeweilige Obdachlosenunterkunft aufgehoben wird;
- e) die fällige Nutzungsentschädigung nicht entrichtet wird.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 a) bis c) kann die Stadt Kreuztal das gewährte Obdach auf ein Mindestmaß beschränken.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, jede vorübergehende Abwesenheit von mehr als einer Woche der Stadt Kreuztal – Amt für Ordnung und Sicherheit bekanntzugeben. Eine nicht bekanntgegebene Abwesenheit von mehr als 14 Tagen kommt dem Verlassen der Unterkunft gleich. Die Unterkunft gilt danach als nicht mehr in Anspruch genommen. Der Bürgermeister ist in diesem Fall berechtigt, diese Unterkunft am Ersten des Folgemonats zu räumen und nicht mehr verwertbare Einrichtungsgegenstände zu vernichten.

(5) Ein Umzug innerhalb der Wohnheime oder der Tausch von Unterkünften ist den Benutzern ohne schriftliche Genehmigung untersagt.

(6) Die Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 3 Tagen durch schriftliche Anordnung des Bürgermeisters in andere Unterkünfte umgesetzt werden.

(7) Die Stadt Kreuztal haftet weder für die Gesundheit noch für das von den Benutzern persönlich eingebrachte Gut.

(8) Im Übrigen haftet die Stadt Kreuztal nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(9) Die Haftung gemäß § 839 BGB bleibt unberührt.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Zahlungspflichtig ist jeder, der die Obdachlosenunterkünfte benutzt. Benutzen mehrere Personen eine Obdachlosenunterkunft gemeinsam, so haftet jeder der Benutzer für die Gebühr als Gesamtschuldner.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt je qm Bodenfläche der Unterkunft und Monat 5,00 € für alle Unterkünfte.

(4) In Obdachlosenunterkünften wird für die Verbrauchs- und Betriebskosten im Gebäude (Wasser, Kanal, Heizung, Betriebsstrom, Müllabfuhr und Straßenreinigung) pro Bewohner eine Pauschale erhoben.

Die Pauschale beläuft sich auf  
50,00 € pro Monat für eine Person, zuzüglich  
15,00 € pro Monat für jede weitere dem Haushalt angehörende Person.

Diese Verbrauchspauschale erhöht sich um die jeweils gültigen Energiekostenanteile gemäß den Regelsätzen des SGB II bzw. SGB XII, wenn der Stromverbrauch nicht nach Benutzern aufgeteilt, abgelesen und abgerechnet werden kann.

Zusätzlich erhöht sich diese Verbrauchspauschale um jeweils 10,00 € pro Monat für jede weitere dem Haushalt angehörende Person, wenn Teilmöblierung (z.B. Küche) zur Verfügung gestellt wird.

(5) In den Fällen der Zwangseinweisung in Wohnraum gem. § 19 Ordnungsbehördengesetz kann vom durch die Zwangseinweisung Begünstigten Ersatz der der Behörde nach § 39 Ordnungsbehördengesetz entstehenden Kosten gefordert werden.

(6) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht während eines vollen Monats in Anspruch genommen, so ist für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Benutzungsgebühr und der übrigen Gebühren zu zahlen. Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden bei der Berechnung der Gebühr mitgerechnet. Bei einer Verlegung von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere wird der Verlegungstag nur bei der neuen Obdachlosenunterkunft für die Berechnung der Gebühr angesetzt.

(7) Die für einen Monat oder einen Teil davon zu zahlende Gebühr wird auf 0,50 € aufgerundet.

### **§ 4 Zahlungsfrist**

(1) Die Gebühr ist jeweils unaufgefordert bis zum dritten Tag nach dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und danach jeweils bis zum 03. eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Kreuztal (Stadtkasse) kostenfrei zu zahlen.

(2) Die Gebühren können auch an Bedienstete der Stadt Kreuztal gezahlt werden, die dazu schriftlich beauftragt sind.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

(4) Bei Empfängern von Leistungen nach SGB soll darauf hingewirkt werden, dass die Nutzungsgebühr entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen im SGB (§ 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII) an die Stadt Kreuztal gezahlt wird.

## **§ 5 Verhalten in der Unterkunft**

Jeder Benutzer einer Unterkunft hat sich so zu verhalten, dass er keinen anderen in der Benutzung stört, behindert oder belästigt. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung.

## **§ 6 Benutzungsordnung**

Der Bürgermeister erlässt für die Obdachlosenunterkünfte eine Benutzungsordnung.

## **§ 7 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt vom Tage ihres Inkrafttretens ab auch für die bereits bestehenden Benutzungsverhältnisse.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kreuztal vom 27.12.1994 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kreuztal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuztal, 03.03.2016

gez. Kiß  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter [www.kreuztal.de](http://www.kreuztal.de) eingesehen werden.